

18726/AB
Bundesministerium vom 19.09.2024 zu 19363/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.548.039

Wien, 11.9.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 19363/J der Abgeordneten Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Refundierung von Wahlarztkosten und Hilfsmitteln 2023** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass sich die gegenständliche parlamentarische Anfrage vorwiegend auf Fragen des Vollzugs durch Krankenversicherungsträger bezieht. Ungeachtet der Tatsache, dass dieser an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist, habe ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt, der dazu wiederum die einzelnen Krankenversicherungsträger befragt hat. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Frage 1:

- *Wie hoch waren 2023 die Wahlarztkostenrefundierungen in den einzelnen KV-Trägern? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*
 - a. *Wie hoch waren dabei die gesamten Wahlarztkostenrechnungsbeträge für die Versicherten? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*

Vorab ist zu einer sich aus den vorgelegten Daten der Versicherungsträger ergebenden Differenz zwischen Rechnungsbeträgen und Erstattungsbeträgen allgemein festzuhalten, dass diese von mehreren Faktoren abhängen kann:

Zum einen haben Versicherte bei Inanspruchnahme einer Wahlärztin bzw. eines Wahlarztes Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe von 80 % jenes Betrages, den der Krankenversicherungsträger bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Vertragspartners bzw. einer entsprechenden Vertragspartnerin aufzuwenden gehabt hätte.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Wahlärztinnen bzw. Wahlärzte bei der Festlegung der Höhe ihrer Honorare frei agieren können und diesbezüglich an keine Vorgaben gebunden sind. Zudem sind in Wahlarzt-Honorarnoten oftmals auch Leistungen enthalten, die nicht in die Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung fallen und daher von den Krankenversicherungsträgern auch nicht erstattet werden können. Aus diesen Gründen ergeben sich Differenzen zwischen Rechnungs- und Refundierungsbeträgen.

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Die Zahlen hinsichtlich der Höhe der Wahlarzkostenrefundierungen und der Wahlarzkostenrechnungsbeträge im Bereich der ÖGK können der Beilage 1 entnommen werden.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Hinsichtlich der Wahlarzkostenrefundierungen und der Wahlarzkostenrechnungsbeträge im Bereich der SVS wird auf die Beilage 15 verwiesen.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Siehe dazu die Beilage 16.

Frage 2:

- Wie hoch waren 2023 die Wahlarzkostenrefundierungen nach Fächern?
(Darstellung je Fach)

- a. Wie hoch waren dabei die gesamten Wahlarztkostenrechnungsbeträge für die Versicherten? (Darstellung je Fach)

Siehe dazu die aus der Beantwortung der Frage 1 ersichtlichen, allgemeinen Ausführungen zur Differenz zwischen den Erstattungsbeträgen und den Rechnungsbeträgen.

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Siehe dazu die in der Beilage 2 ausgewiesenen Zahlen der ÖGK.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Siehe dazu die Beilage 15.

Aus zeitlichen Gründen konnten durch die SVS keine weiteren Auswertungen vorgenommen werden.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Siehe dazu die Beilage 16.

Frage 3:

- Wie viele Anträge zur Wahlarztkostenrefundierung wurden seit 2023 eingebracht? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online, sowie Fachrichtungen)

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Für den Zuständigkeitsbereich der ÖGK wird auf die Beilagen 3 (Darstellung für die ÖGK gesamt) und 4 (Darstellung für die ÖGK Landesstellen) verwiesen. Anzumerken ist, dass alle im Jahre 2023 eingelangten Anträge berücksichtigt wurden und diese damit auch Ablehnungen, Weiterleitungen, Rückstellungen zur Vervollständigung etc. mit umfassen.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Für die SVS wird auf die Beilage 15 verwiesen.

Im Jahr 2023 wurden 620.763 digitale Anträge eingebbracht.

Die Vornahme weiterer Auswertungen war im Bereich der SVS aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Siehe dazu die Beilage 16.

Frage 4:

- *Wie viele Anträge zur Wahlarztkostenrefundierung wurden seit 2022 abgearbeitet? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online, sowie Fachrichtungen)*
 - a. *Mit welcher durchschnittlichen Bearbeitungszeit waren die Versicherten dabei konfrontiert? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online)*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Für den Zuständigkeitsbereich der ÖGK wird für das Jahr 2023 auf die Beilagen 5, 6 und 7, für das Jahr 2022 auf die Beilagen 5a, 6a und 7a verwiesen. Die Beilage 7a weist zusätzlich auch die für 2021 vorliegenden Zahlen aus.

Anzumerken ist, dass die Menge der zu bearbeitenden Wahlarzt-Honorarnoten und die Bearbeitungsdauer für die Kostenerstattung in den einzelnen Landesstellen der ÖGK unterschiedlich sind. Es wird in Rahmen von Projekten in der ÖGK daran gearbeitet, die Prozesse zu harmonisieren.

Die ÖGK hat sich das Ziel gesetzt, bei den Anweisungszeiten der Kostenerstattung einen Zeitraum von circa zwei Wochen zu erreichen. Maßnahmen zur verstärkten Prozessautomatisierung unter Zugrundelegung von elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten wie zum Beispiel das Portal „MeineSV“ und „WAHonline“ sind bereits erfolgt und werden weiter optimiert. Die geschaffene Möglichkeit für Wahlbehandler:innen, Honorarnoten in Form eines elektronischen Datensatzes an die ÖGK zu übermitteln, ohne dass die Versicherten einen Antrag stellen müssen, wurde im Jahr 2023 jedoch wenig genutzt.

Seit 1. Juli 2024 besteht eine Verpflichtung zur Nutzung von „WAHonline“ für Wahlärztinnen und Wahlärzte, wodurch der aktuelle Anteil an Einreichungen über „WAHonline“, der sich momentan auf 38 % beläuft, stetig steigt. Mit Stand Juli 2024 liegen die Bearbeitungstage für über „WAHonline“ eingereichte Honorarnoten bei durchschnittlich 14 Arbeitstagen in ganz Österreich.

Zudem wurden für postalisch oder per E-Mail eingereichte Kostenerstattungsanträge Maßnahmen zur Reduktion von Bearbeitungszeiten gesetzt, wie zum Beispiel der Einsatz von künstlicher Intelligenz beim Auslesen der übermittelten Honorarnoten.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Für den Bereich der SVS wird auf die Beilage 15 verwiesen.

Im Jahr 2023 wurden 620.763 digitale Anträge eingebracht; die Bearbeitungszeit für digitale Anträge betrug durchschnittlich 1,8 Arbeitstage. Die Vornahme weiterer Auswertungen war der SVS aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Siehe dazu die Beilage 16.

Frage 5:

- *Wie hoch waren in den vergangenen drei Jahren die Refundierungen für Behandlungseinheiten bei Angehörigen der MTD-Berufe, die im ASVG sowie Parallelgesetzen inkludiert sind, in den einzelnen KV-Trägern? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle/MTD-Beruf)*
 - a. *Wie hoch waren dabei die gesamten Rechnungsbeträge für die Versicherten? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle sowie MTD-Beruf)*

Auch für diesen Bereich ist vorab auf die allgemeinen Ausführungen zu Frage 1 zu verweisen und für die einzelnen Träger Folgendes festzuhalten:

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Für den Zuständigkeitsbereich der ÖGK wird auf die Beilagen 8 und 9 verwiesen.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Für den Bereich der SVS wird auf die Beilage 15 sowie darauf verwiesen, dass der SVS in diesem Bereich lediglich eine Darstellung der Gesamtausgaben möglich ist.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Siehe dazu die Beilage 16.

Frage 6:

- *Wie viele Anträge zur Refundierung für Behandlungseinheiten bei Angehörigen der MTD-Berufe, die im ASVG sowie Parallelgesetzen inkludiert sind, wurden in den vergangenen drei Jahren eingebracht? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online, sowie MTD-Beruf)*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Für die ÖGK wird dazu auf die Beilage 10 verwiesen. Anzumerken ist, dass alle eingelangten Anträge berücksichtigt wurden und diese damit auch Ablehnungen, Weiterleitungen, Rückstellungen zur Vervollständigung etc. mit umfassen.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Siehe dazu Beilage 15, wobei der SVS in diesem Bereich lediglich eine Darstellung der Gesamtausgaben möglich ist.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Siehe dazu die Beilage 16.

Frage 7:

- *Wie viele Anträge zur Refundierung von Behandlungseinheiten bei Angehörigen der MTD-Berufe, die im ASVG sowie Parallelgesetzen inkludiert sind, wurden in den vergangenen drei Jahren abgearbeitet? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online)*

- a. *Mit welcher durchschnittlichen Bearbeitungszeit waren die Versicherten dabei konfrontiert? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online)*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Betreffend die ÖGK wird auf die Beilagen 11 und 12 verwiesen.

Angemerkt wird, dass die Menge der zu bearbeitenden Wahlbehandler:innen-Honorarnoten und die Bearbeitungsdauer für die Kostenerstattung in den einzelnen Landesstellen der ÖGK unterschiedlich sind. Es wird in Rahmen von Projekten innerhalb der ÖGK daran gearbeitet, die Prozesse zu harmonisieren.

Ziel der Optimierungsbestrebungen der ÖGK ist, bei den Leistungsanträgen österreichweit Anweisungszeiten von rund zwei Wochen zu erreichen. Maßnahmen zur verstärkten Prozessautomatisierung unter Zugrundelegung von elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten wie zum Beispiel das Portal „MeineSV“ und „WAHonline“ sind bereits erfolgt und werden weiter optimiert. Die geschaffene Möglichkeit für Wahlbehandler:innen, Honorarnoten in Form eines elektronischen Datensatzes an die ÖGK zu übermitteln, ohne dass Versicherte einen Antrag stellen müssen, wurde bislang jedoch wenig genutzt.

Im Gegensatz zum Bereich der Wahlärzt:innen besteht für Angehörige der MTD-Berufe keine Verpflichtung zur Nutzung von „WAHonline“. Die ÖGK ist proaktiv in regelmäßiger Kontakt mit den jeweiligen Berufsverbänden, um die Einreichquote auch in den Bereichen der MTD-Berufe stetig zu steigern.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Siehe dazu Beilage 15, wobei der SVS in diesem Bereich lediglich eine Darstellung der Gesamtausgaben möglich ist.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Siehe dazu die Beilage 16.

Frage 8:

- *Wie hoch waren in den vergangenen drei Jahren die Refundierungen für Heilbehelfe in den einzelnen KV-Trägern? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*
 - a. *Wie hoch waren dabei die gesamten Rechnungsbeträge für Heilbehelfe für die Versicherten? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Für die ÖGK wird auf die Beilage 13 verwiesen; eine Auswertung zu Frage 8a. ist der ÖGK nicht möglich.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Tabellen alle Daten zu den Refundierungen von Heilbehelfen (§ 137 ASVG), Hilfsmitteln (§ 154 ASVG) und Heilbehelfen sowie Hilfsmitteln aus dem Titel der medizinischen Rehabilitation (§ 154a ASVG) umfassen: Da ein und derselbe Behelf in einem Fall als Heilbehelf (z.B. Krankenfahrstuhl bei Beinbruch), in einem anderen Fall jedoch als Hilfsmittel (z.B. Krankenfahrstuhl bei Beinamputation) zu qualifizieren ist, ist eine getrennte Darstellung von Heilbehelfen/Hilfsmitteln nicht möglich.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Im Bereich der SVS war zur vorliegenden Frage aus Zeitgründen keine Auswertung möglich.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Siehe dazu die Beilage 16.

Fragen 9 und 10:

- *Wie viele Anträge zur Refundierung für Heilbehelfe wurden in den vergangenen drei Jahren eingebbracht? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online)*
- *Wie viele Anträge zur Refundierung von Heilbehelfen wurden in den vergangenen drei Jahren abgearbeitet? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online)*

- a. *Mit welcher durchschnittlichen Bearbeitungszeit waren die Versicherten dabei konfrontiert? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online)*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Für den Bereich der ÖGK wird auf die Beilage 14 sowie auf die aus der Beantwortung der Frage 8 ersichtliche Erklärung, warum eine gesonderte Darstellung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln nicht möglich ist, verwiesen. Alle einlangenden Refundierungsanträge für Heilbehelfe/Hilfsmittel werden von der ÖGK bearbeitet und ihre Versicherten auch über das Ergebnis der Anträge informiert.

Eine Auswertung nach der Art des Einlangens des Refundierungsantrages (postalisch, persönliche Abgabe, Online, Fax) ist der ÖGK nicht möglich.

Refundierungsanträge für Heilbehelfe/Hilfsmittel wurden von der ÖGK im Durchschnitt innerhalb von 10 Arbeitstagen erledigt.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Im Bereich der SVS waren zu den vorliegenden Fragen aus Zeitgründen keine Auswertungen möglich.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Betreffend der BVAEB wird dazu auf die Beilage 16 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

